



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Velifer

Allgemeine Angaben

| | |
|---------------------|--|
| Zulassungsinhaber: | BASF SE, Limburgerhof |
| Zulassungszeitraum: | 15. Februar 2017 bis 14. Juni 2017 |
| Menge: | 7.500 Liter |
| Behandlungsfläche: | 5.000 ha |
| Wirkstoff: | Beauveria bassiana Stamm PPRI 5339 |
| Wirkstoffgehalt: | 8 * 10 ⁹ Sporen/ml |
| Formulierung: | Dispersion in Öl (ölhaltiges Suspensionskonzentrat) (OD) |

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Signalwort: | kein |
| Gefahrenpiktogramme: | keine |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze): | keine |
| Sicherheitshinweise (P-Sätze): | 101-102-260-314-501 |

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH 208-0162)

Enthält Beauveria bassiana. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(DH004)

RSh 4: Kann bei mechanischer Vorschädigung der Hornhaut eine Augeninfektion hervorrufen.

Anwendungsbestimmungen

-entfällt-

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SP1)

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS120)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SS2204)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(ST1102)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(ST1202)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SF245-01)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Hinweise

(NB 663)

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

Anwendungsgebiet und Angaben zur sachgerechten Anwendung

| | |
|-----------------------------------|---|
| Einsatzgebiet | Ackerbau |
| Schadorganismus/Zweckbestimmung | Schnellkäferlarven (Drahtwurm) |
| Erläuterungen zum Schadorganismus | Bei geringem bis mittlerem Befall |
| Pflanzen/ -erzeugnisse/ Objekt | Kartoffel |
| Anwendungsbereich | Freiland |
| Erläuterung zur Kultur | - |
| Anwendungszeitpunkt | Beim Legen |
| - in dieser Anwendung | 1 |
| - Abstand | - |
| Anwendungstechnik | Spritzen |
| Erläuterungen | in die offene Pflanzfurche mit sofortiger, vollständiger Überdeckung |
| Aufwand | 1,5 l/ha |
| Wartezeit | F Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |